

## Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	10.01.2008
Bearbeiter:	Helmut Gerdes	Vorlage Nr.:	219/2008

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	Ö	30.01.08	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

### Betreff:

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Kreisverkehr Blauhand"**

#### **Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Zetel stellt an der Anschlussstelle Zetel der BAB 29 eine Fläche als Sondergebiet „Autohof“ dar, für das jetzt die verbindliche Bauleitplanung eingeleitet werden soll.

Für die Anbindung des Autohofes an die L 815 (Driefel - Sande) muss aus verkehrlichen Gründen in Höhe der jetzigen Einmündungen der L 816 (Richtung Steinhausen) und der Gemeindestraße nach Ellens ein Kreisverkehr eingerichtet werden, um den reibungslosen Ablauf des Verkehrs in alle Richtungen zu gewährleisten.

Die Änderung der Verkehrsführung bei Landesstraßen ist erst nach einem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren möglich, das allerdings einen langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Nach § 38 Abs. 4 Nieders. Straßengesetz können Bebauungspläne die Planfeststellung ersetzen, da hier die Straßenbaulastträger abschließend beteiligt werden und der Bebauungsplan für die Straßenbauverwaltung verbindlich ist. Seitens der Gemeinde Zetel wird daher die Einbeziehung der Verkehrsführung in die Bauleitplanung für den Autohof bevorzugt.

Die Gemeindegrenze zwischen Bockhorn und Zetel verläuft nahezu mittig durch den beabsichtigten Kreisverkehr. Die Festsetzung des Kreisverkehrs im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb nur möglich, wenn die Westseite des Kreisverkehrs von der Gemeinde Zetel und die Ostseite von der Gemeinde Bockhorn überplant werden. Beide Bebauungspläne müssen in enger Abstimmung miteinander aufgestellt werden, da eine sog. interkommunale Aufstellung nur für Flächennutzungspläne, nicht aber für Bebauungspläne gilt. Alle bei der Gemeinde Bockhorn anfallenden Planungskosten werden von der Gemeinde Zetel auf der Grundlage einer Kostenübernahmeerklärung erstattet. Um Reibungsverluste zu vermeiden, soll für beide Bebauungspläne das gleiche Planungsbüro beauftragt werden. Die

Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen Geringfügigkeit nicht notwendig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die anfallenden Planungskosten werden von der Gemeinde Zetel erstattet.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen

- a) für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 66 „Kreisverkehr Blauhand“ aufzustellen.
- b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- c) anschließend die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen und die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Sämtliche mit der Planung verbundenen Kosten sind von der Gemeinde Zetel zu erstatten.

Spiekermann

### **Anlagen**

- 1- Übersichtsplan
- 2- Plan Geltungsbereich